Bebauungsplan 01/08 Gewerbegebiet „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ Stadt Kölleda

ÜBERSICHTSKARTE

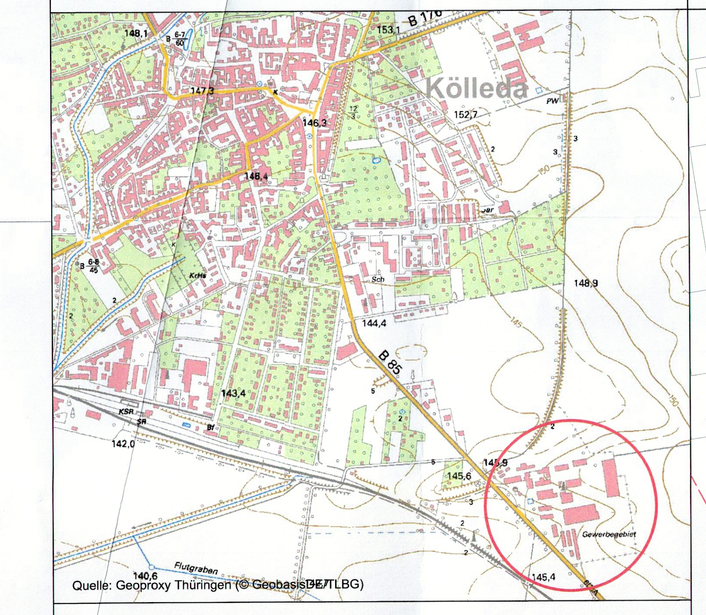

Legende Planzeichnung

nach Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Traufhöhe (TH)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
GEe	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
(2,4)	Geschossflächenzahl (GFZ)
TH	Traufhöhe in Meter über (ü.) Oberkante (OK) Gelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise: In den entsprechenden Baufeldern sind Gebäude mit Längen von mehr als 50 m zulässig.
	Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche (P)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Standort für Versorgungsanlage
  Zweckbestimmung: Elektrizität/Trafostation
- Brauchwasser/-pumpstation

6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- elektrisches unterirdisch verlegtes Nieder- und Mittelspannungskabel (vgl. Anlage 4 der Begründung)

7. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
  Zweckbestimmung: Verkehrbegleitgrün (VG)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- E1 Nummerierung von Teilflächen (siehe textliche Festsetzungen 2.4.1 Nr. 1)
- Erhaltung: Bäume (auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kölleda wird verwiesen)
- Anpflanzen: Bäume

9. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

FR 1	Fahrrecht zu Gunsten der Pflanzenproduktion Kölleda GmbH und deren Rechtsnachfolger sowie für öffentliche Ver- und Entsorgungsträger bzw. von denen beauftragte Unternehmen
FR 2	Geh- und Fahrrecht für Anlieger und öffentliche Ver- und Entsorgungsträger bzw. von denen beauftragte Unternehmen sowie Leitungsrecht für öffentliche Ver- und Entsorgungsträger (vgl. Anlage 3 der Begründung)
FR 3	Fahrrecht zu Gunsten der Pflanzenproduktion Kölleda GmbH und deren Rechtsnachfolger sowie für den Landwirtschaftsbetrieb Keil bzw. den Flurstückseigentümer 50/59 (Flur 7, Gemarkung Kölleda) sowie für öffentliche Ver- und Entsorgungsträger bzw. von denen beauftragte Unternehmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

10. Sonstige Planzeichen

- vorhandene Gebäude
- 50/81 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Nutzungsartengrenze
- 146.70 Höhenpunkte mit Angabe der Geländehöhe in m ü. Normalhöhennull (NHN)

PLANZEICHNUNG (Teil A)

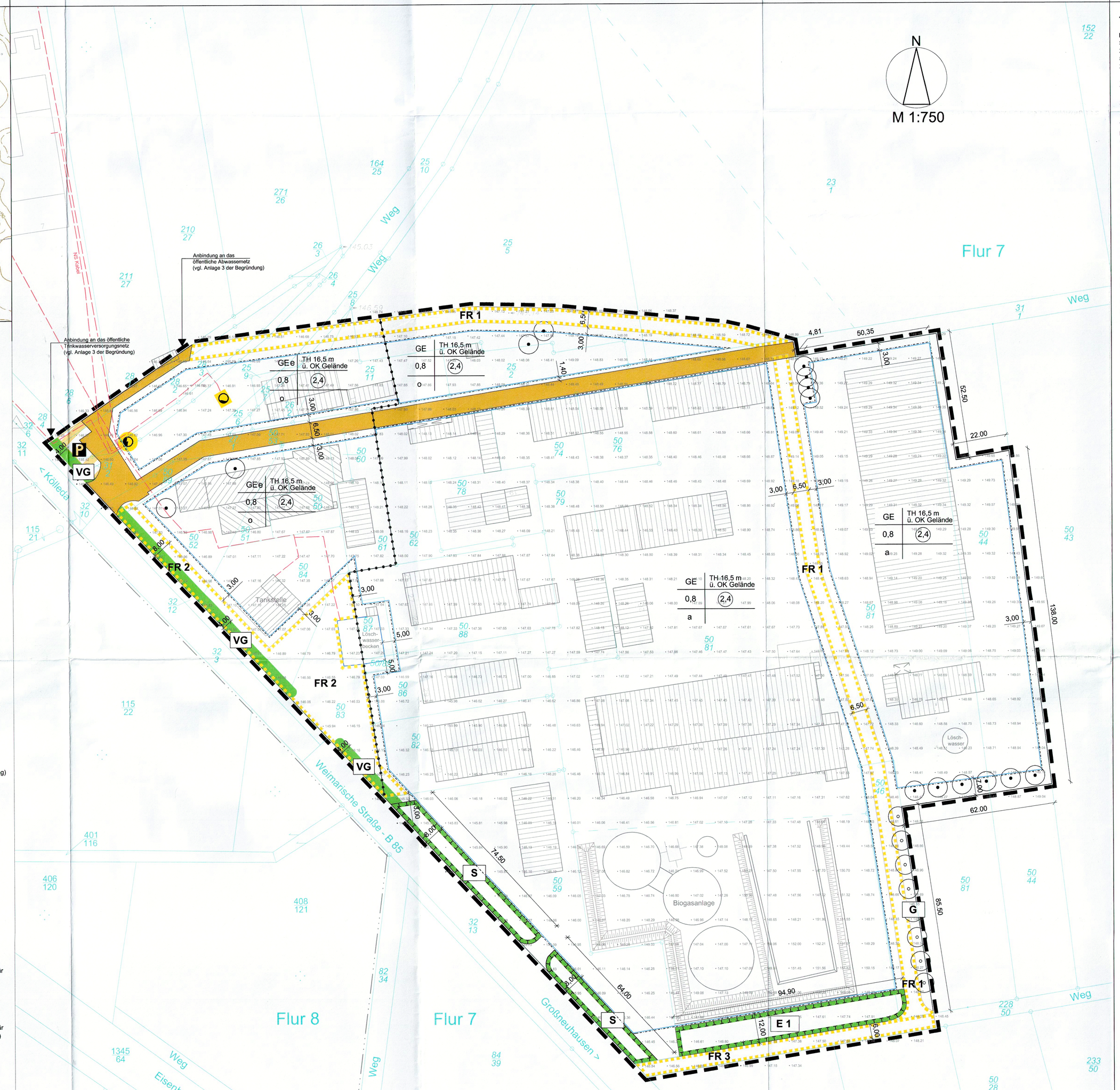

Höhenpunkte: Digitales Geländemodell (DGM10), Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Katasterbereich Erfurt, 2012

Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Stadt Kölleda, Gemarkung Kölleda, Flur 7 und Flur 8 Geoproxy Thüringen, "dl-de/by-2-0" www.govdata.de/dl-de/by-2-0, © GeobasisDE/TLBG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/08 Gewerbegebiet „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda liegt südöstlich von Kölleda. Er hat eine Größe von ca. 8,23 ha und umfasst die Flurstücke 25/2, 25/6, 25/7, 25/9, 25/11, 26/2, 27/1, 31/2, 50/4/6, 50/50, 50/51, 50/52, 50/53, 50/59, 50/60, 50/61, 50/62, 50/74, 50/76, 50/78, 50/79, 50/82, 50/83, 50/84, 50/85, 50/86, 50/87, 50/88, 50/89 sowie Teilflächen der Flurstücke 23/1, 25/5, 25/8, 25/10, 28/1, 28/2, 28/3, 31/1 (Wegeflurstück), 50/44, 50/81 und 228/50 (Wegeflurstück) in der Flur 7 der Gemarkung Kölleda.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

2.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO): GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GEe - eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Die zulässige Art der baulichen Nutzung regelt § 8 BauNVO. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO): 0,8

2.2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO): 2,4

2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf 16,50 m Traufhöhe (TH) festgesetzt. Dabei ist der obere Bezugspunkt der oberste Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Für sonstige Nebenanlagen (z. B. Antennen) oder untergeordnete Bauteile bzw. technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Dachbegrünungen oder Photovoltaikanlagen) können Ausnahmen von der Höhenfestsetzung zugelassen werden.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes, dass durch eingetragene Höhenpunkte in der Planzeichnung (Teil A) definiert ist (Angaben aus dem DGM 10 in m ü. NHN). Im Zweifelsfall gilt als unterer Bezugspunkt, der vermessungstechnisch nächstgelegene Höhenpunkt, an dem höchstgelegenen bergseitigen Eckpunkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Grundsätzlich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Für die östlich von der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. südlich von der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baufelder gilt diesbezüglich eine abweichende Bauweise dahingehend, dass in diesen Gebäude mit Längen von mehr als 50 m zulässig sind. Die Abstandsregelungen nach der ThürBO bleiben hiervon unberührt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch den Eintrag einer Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

2.4 Grünordnung

2.4.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nr. 1 Auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken ist durchzuführen:

E 1 Neuanlage einer Feldhecke (Biotoptyp: 6120) auf 1.350 m² im Süden des Vorhabengebietes auf einer Teilfläche des Flurstückes 50/81 in der Flur 7 der Gemarkung Kölleda

G Pflanzung von 8 Linden (*Tilia cordata*, Biotoptyp: 6320, Länge: ca. 80 m, Breite: ca. 3 m, Pflanzabstand: ca. 10 m) in der Qualität: HS 3xv. StU 10-12 cm auf einer Teilfläche des Flurstücks 50/46 in der Flur 7 der Gemarkung

S Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und dauerhafter Erhalt vorhandener Bestandsgehölze.

2.4.2 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)

Nr. 1 Je angefangener 300 m² der überbauten Grundstücksfläche der privaten Grundstücke ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen (Artenspektrum siehe Festsetzung 2.4.2 Nr. 2). Dabei sind, außer bei Obstbäumen, mindestens folgende Qualitätsanforderungen einzuhalten: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm (gemessen in 1 m Höhe).

Für Obstgehölze sind mindestens folgende Qualitätsanforderungen einzuhalten: Hochstamm, Stammumfang 7 cm (gemessen in 1 m Höhe).

Nr. 2 Für festgesetzte Gehölzpflanzungen sind standortheimische Gehölzarten (Bäume) aus dem nachfolgend aufgeführten Artenspektrum zu verwenden:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Juglans regia	Walnuss	Sorbus torminalis	Elsbeere
Quercus petraea	Trauben-Eiche	und	
Quercus robur	Stiel-Eiche	Obstgehölze als Hochstamm (Apfel, Birne, Pflaume oder Süßkirsche)	
Tilia cordata	Winter-Linde		
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		

3 Hinweise

3.1 Zufallsfunde/archäologische Denkmalpflege

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) in Weimar zwei Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen, damit ggf. eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann, unabhängig davon können bei Erdarbeiten archäologische (Zufalls-) Funde (Bodendenkmale im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürDSchG) wie z. B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen auftreten. Nach den Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (vgl. § 16 ff ThürDSchG) sind Funde unverzüglich dem TLDA bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sömmerda zu melden. Nach § 16 Abs. 3 ThürDSchG sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Meldung in einem unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3.2 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen. Baubedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Schadstoffeinträge mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende unvermeidbare Maß beschränkt bleiben. Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.

Bei jeglichen Schacht- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vermichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen.

Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugebiet zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Boden- bzw. Baugrubenaushub um unbelasteten Boden im Sinne des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 9 der DepV handelt. Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

3.3 Erdaufschlüsse

Geplante Erdaufschlüsse und große Baugruben sind dem TLUBN in Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen, sind dem TLUBN zu übergeben.

3.4 Schadstoffe

Werden bei Erdbauarbeiten oder Arbeiten zu den Ausgleichsmaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffein- oder -austrag, ist grundsätzlich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Sömmerda zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3.5 Amtliches Raumbezugssystem/Grenzmarkierungen

Festpunkte des amtlichen Raumbezugssystems gemäß § 5 ThürVermGeoG sind zu schützen. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Radius von 2,00 m von einem Festpunkt des örtlichen Raumbezugssystems sind dem TLBG in Erfurt zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen durch geeignete Maßnahmen erkennbar und dauerhaft erhalten bleiben.

3.6 Grundwasserschutz/-messstellen/Niederschlagswasser

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können (z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen) sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Zu vorhandenen Grundwassermessstellen ist mit baulichen Anlagen/Gebäuden grundsätzlich ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.

Das anfallende unverschmutzte Oberflächen-/Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück, wo es anfällt, zu sammeln und zu verwerten. Überschüssiges Oberflächen-/Niederschlagswasser soll dem Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung oder zeitverzögertes Einleiten in den Vorfluter zurückgeführt werden. Dabei ist eine (punktuelle) Versickerung von Oberflächen-/Niederschlagswasser aufgrund der damit verbundenen Subrosionsgefährdung in der Nähe von Gebäuden zu unterlassen.

3.7 Natur- und Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Beim unerwarteten Auftreten besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG mit Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3.8 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Festsetzungen des Bauleitplans

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen dieses Bebauungsplans können verschiedene Bußgeld- und Strafvorschriften berührt sein, die zu Geldbußen von bis zu 50.000 EUR oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren führen.

3.9 Abkürzungen/Gesetzesgrundlagen

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beigefügt. In dieser werden u. a. die auf der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) verwendeten Abkürzungen erklärt und die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften aufgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Planaufstellung und Satzungsbeschluss

1.1 Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB durch den Stadtrat am 12.03.2008 beschlossen (Beschluss Nr. 11/03/2008 und 12/03/2008). Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (Ausgabe Nr. 05/08 vom 15.05.2008). Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat am 06.06.2012 (Beschluss Nr. 155/29/2012). Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (Ausgabe Nr. 11/12 vom 16.08.2012).

1.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Kölleda am 12.03.2008 und durch eine Bürgerversammlung am 20.11.2008.

1.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Beschluss des Stadtrates (zuletzt: vom 28.09.2021, Beschluss Nr. 149/20/2021 vom 08.11.2021 bis 10.12.2021, vom 27.07.2018 bis 30.08.2018 und vom 22.03.2017 bis 28.04.2017 sowie vom 24.09.2012 bis 26.10.2012 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda bzw. im Bauamt der Stadt Kölleda nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda bzw. der Stadt Kölleda (zuletzt: Ausgabe Nr. 10/2021 vom 28.10.2021). Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

1.4 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat am 13.12.2022 (Beschluss Nr. 227/29/2022). Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

1.5 Am 13.12.2022 wurde der Bebauungsplan 01/08 „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda in der Fassung vom 10/2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 21 ThürKO beschlossen (Beschluss Nr. 228/29/2022).

2. Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Vorlage der Satzung über den Bebauungsplan 01/08 „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda mit Schreiben der Gemeinde vom 30.05.2023. Die Genehmigung der zuvorgenannten Satzung gilt gemäß § 6 Abs. 4 BauGB Kraft Gesetzes als erteilt (vgl. Schreiben des Landratsamtes Sömmerda vom 19.09.2023, Aktenzeichen: 092.6/621.41/0031).

Kölleda, 20.11.2023 Siegel/Unterschrift Lutz Riedel - Bürgermeister -

3. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung über den Bebauungsplan 01/08 „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Kölleda wird bekundet. Hiermit werden die Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 10/2022 gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO ausgefertigt.

Kölleda, 20.11.2023 Siegel/Unterschrift Lutz Riedel - Bürgermeister -

4. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan 01/08 „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kölleda (Ausgabe Nr. 11/2023 vom 03.11.2023) mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 215 Abs. 1 BauGB, wonach die Satzung über den Bebauungsplan 01/08 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Kölleda von jedermann eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 ff. ThürBekVO tritt die Satzung über den Bebauungsplan 01/08 „Gewerbepark an der Weimarischen Straße“ der Stadt Kölleda am 24.11.2023 in Kraft.

Kölleda, 24.11.2023 Siegel/Unterschrift Lutz Riedel - Bürgermeister -

5. Sonstige Vermerke

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02.11.2023 übereinstimmen.

Erfurt, 07.11.2023 Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Katasterbereich Erfurt - i. A. Leypold OVI Siegel/Unterschrift

Bebauungsplan 01/08 "Gewerbepark an der Weimarischen Straße" Stadt Kölleda

Planungsstand: 10/2022

Maßstab: 1:750

Stadt Kölleda BA X HA Ka Bgm Eingang: 24. Okt. 2023 4382

Stadt: **Stadt Kölleda**
Markt 1, 99625 Kölleda
Tel.: 03635-450 100, Fax: 03635-450 144
Internet: www.koelleda.de
Bürgermeister: Lutz Riedel

Planungsbüro: **Thüringer Landgesellschaft mbH**
Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
Tel.: 0361-4413 116, Fax: 0361-4413 299
Internet: www.thlg.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll

Datei: M:\Bauleitplanung\B_PLAN\Kölleda\CAD\Kölleda_B_Plan_2023-04-28.dwg